

Energiefonds- reglement

Energiefondsreglement

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf Gemeindeordnung und Gemeindegesetz folgendes Energiefondsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Politischen Gemeinde Sevelen im Bereich Energie.

Art. 2

Finanzierung des Energiefonds

Die Politische Gemeinde leistet eine jährliche Einlage in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag der «Abgabe an die Gemeinde» gemäss «Reglement über die Konzessionsabgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes» gestützt auf die Gemeindeordnung entnommen und jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 3

Zuständigkeit

Der Energiefonds / Energieförderung wird durch die Abteilung Infrastruktur der Politischen Gemeinde Sevelen verwaltet. Der Gemeinderat bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt deren Kompetenzen fest.

Art. 4

Kosten

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds / zur Energieförderung sowie zu den Bereichen Energieeffizienz, sorgsamer Umgang mit Energie und erneuerbaren Energien kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen.

Voraussetzungen der Förderung

Art. 5

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- e) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des regionalen Energiekonzepts.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht. Massnahmen, die dem regionalen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Sevelen ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung begonnen;
- d) Objekte welche durch kommerziell geführte Unternehmen für Dritte realisiert werden, müssen durch die Energiekommission geprüft und bewilligt werden.

Förderbereiche

Art. 7

Erneuerung der Gebäudehülle

Die energetische Erneuerung der Gebäudehülle wird finanziell unterstützt, wenn die Wärmedämm-Massnahme den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entspricht.

Art. 8

Anschluss an Fernwärmenetz

Der Anschluss an ein Fernwärmenetz wird finanziell unterstützt, wenn dieser gemäss den aktuellen Ausführungsbestimmungen ausgeführt wird.

Art. 9

Fensterersatz

Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird finanziell unterstützt, wenn diese gemäss den aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen ersetzt werden.

Art. 10

Batteriespeicher für PV-Anlagen

Der Einbau von Batteriespeichern wird finanziell unterstützt, wenn er die Anforderungen gemäss aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Art. 11

Andere Anlagen

Über Beiträge an andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat individuell.

Ausrichtung der Beiträge

Art. 12

Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Fördergesuchs.

Art. 13

Form

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderung“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Wurden Energie-Förderbeiträge beantragt, für die auch der Kanton einen Energie-Förderbeitrag ausrichtet und hat der Gesuchsteller beim Kanton eine solche beantragt, ist es ausreichend, das entsprechende Auszahlungsschreiben des Kantons innerhalb eines Monats nach ihrer Ausstellung einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der detaillierten Bauabrechnung oder des Auszahlungsschreibens des kantonalen Energieförderungsprogramms.

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 14

Höhe der Beiträge

Zur Festlegung der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

Abzug von Dritteleistungen

Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird der Beitrag aus dem Energiefonds der Gemeinde gekürzt, soweit die Beiträge zusammengerechnet 50 % der Gesamtkosten der Massnahme übersteigen würden. Diese Kürzung erfolgt ungeachtet der effektiven Geltendmachung der Unterstützung durch den Gesuchsteller bei Bund, Kanton oder privaten Organisationen.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 16

Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.

Es sind nur Wohnbauten förderberechtigt. Gebäude und Anlagen der politischen Gemeinde Sevelen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Art. 17

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

Art. 18

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiefondsreglement vom 1. Februar 2022 wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. Juni 2025

Gemeinderat



Eduard Neuhaus
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement untersteht vom 21. Juni 2025 bis 21. Juli 2025 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.